

Anhang 1 zur Geschäftsordnung

Verhaltensregeln für Foodsaver*innen

Foodsaver*innen müssen die folgenden Verhaltensregeln einhalten:

A. Allgemeines Verhalten

- a. Der Umgang mit anderen Foodsaver*innen erfolgt stets freundlich, respektvoll und friedlich.
- b. Unstimmigkeiten werden stets sachlich, höflich und ausschließlich per privater Nachricht, per Email oder im direkten mündlichen Gespräch ohne weitere Anwesende geklärt. Ein Klären in der Öffentlichkeit, im Beisein anderer Personen, in Foren, Gruppenchats oder auf Pinnwänden auf foodsharing.de ist zu unterlassen. Gegebenenfalls können die zuständigen Stellen gemäß der Vereinssatzung zur Klärung einbezogen werden.
- c. Gerettete Lebensmittel müssen gegessen oder verteilt werden, soweit sie noch genießbar sind. Sie wegzuerwerfen ist nicht erlaubt. Bei der Weitergabe von Lebensmitteln gibt es keine Bedürftigkeitspräferenz.

B. Betriebe, Betriebsteam, Planung von Abholungen

- a. Vor dem Ansprechen eines Betriebes muss die Zustimmung von einem/r Botschafter:in eingeholt werden.
- b. Vor dem Ansprechen eines Betriebes ist der Betrieb auf foodsharing.de einzutragen.
- c. Alle Abholungen von Betrieben werden ausschließlich über die jeweilige Betriebsseite auf foodsharing.de koordiniert. Foodsaver*innen müssen sich auf der Betriebsseite über die Besonderheiten und die letzten Pinnwandeinträge informieren.
- d. Mitteilungen von Beschäftigten eines Betriebes an die Abholenden werden so schnell wie möglich an mindestens eine*n Betriebsverantwortliche*n des Betriebes weitergegeben.
- e. Bevor sich ein/e Foodsaver*in in einen Abholtermin einträgt, muss er/sie sicherstellen, dass der Termin zuverlässig eingehalten werden kann.
- f. Wer sich für einen Abholtermin einträgt, ist für die Abholung verantwortlich.

Kann in Ausnahmefällen ein Abholtermin nicht wahrgenommen werden, dann gilt:

- i. Der/die Foodsaver*in muss sich unverzüglich auf foodsharing.de aus dem Termin austragen.
- ii. Das Betriebsteam muss per Nachricht im Gruppenchat des Betriebes informiert werden.
- iii. Eine alternative Slotbuchung seitens des/der absagenden Foodsavers*in im vergleichbaren Zeitraum zum ursprünglichen Abholslot ist verboten.

- iv. Bei einer Absage weniger als 48 Stunden vor dem Abholtermin kommt der/dem absagenden Foodsaver*in eine besondere Mitwirkungspflicht zu, Ersatz zu finden.
 1. Ist 24 Stunden vor dem Abholtermin noch kein Ersatz eingetragen, muss durch die/den absagende/n Foodsaver*in aktiv nach Ersatz gesucht werden. Dazu sind mindestens drei weitere Foodsaver*innen aus dem Team und ggf. die SOS WhatsApp Gruppe zu kontaktieren.
 2. Wurde durch den/die Foodsaver*in bis 6 Stunden vor dem Abholtermin kein Ersatz gefunden, müssen die Betriebsverantwortlichen kontaktiert werden.
 3. Kann der/die Foodsaver*in keine/n Betriebsverantwortliche*n erreichen und es ist bis 2 Stunden vor dem Abholtermin kein Ersatz gefunden, so wird ein/e Botschafter*in kontaktiert mit der Bitte um Absprache des weiteren Vorgehens und ggf. Absage der Abholung.

C. Planung und Verhalten bei Abholungen

- a. Foodsaver*innen erscheinen pünktlich zu den Abholungen und achten auf ein sauberes und gepflegtes Äußeres.
- b. Holen mehrere Foodsaver*innen gemeinsam ab, dann treffen sich alle außerhalb des Betriebes und betreten diesen dann gemeinsam.
- c. Tragehilfen müssen außerhalb des Betriebes warten.
- d. Menschen mit bestandener Foodsaver-Quiz und ggf. gültiger Metroschulung, aber ohne Ausweis, dürfen den Betrieb nur im Rahmen einer Einführungsabholung betreten.
- e. Prozesse, Beschäftigte und Kundschaft des jeweiligen Betriebes haben immer Vorrang vor der Abholung.
- f. Es werden im oder in unmittelbarer Nähe des Betriebes keine Diskussionen über Art, Menge und Aufteilung der Lebensmittel geführt.
- g. Die Beschäftigten eines Betriebes haben immer Recht. Sie alleine entscheiden was wir mitnehmen, ob wir noch etwas warten sollen, wo genau wir einpacken usw. .
- h. Eine vom Betrieb gewünschte Wartezeit muss akzeptiert werden. Bei außergewöhnlich großen Abweichungen informieren die Abholenden die Betriebsverantwortlichen des Betriebes.
- i. Die Abholenden verhalten sich gegenüber den Beschäftigten eines Betriebes immer höflich und respektvoll.
- j. Es dürfen keine Lebensmittel verkauft oder als Tauschware genutzt werden. Pfand für Kisten, Flaschen oder dergleichen darf angenommen oder verlangt werden.

D. Tätigkeitsverbote beim Umgang mit Lebensmitteln (§§42, 43 IfSG)


Die Abholung und der Umgang mit Lebensmitteln sind nicht erlaubt in folgenden Fällen:

- a. bei Durchfall, starker Übelkeit, Erbrechen.
- b. bei ansteckenden Krankheiten wie Erkältungen und insbesondere bei Cholera, Typhus, Paratyphus, Hepatitis.
- c. Hauterkrankungen und offene Wunden, die entzündet sind, eitern oder nässen.

d. bei Fieber über 38,5°C.

E. Umgang mit Lebensmitteln (HACCP-Schulung nach VO EG Nr. 852/2004, Art. 5 und Anh. Kap. XII)

a. Direkter Umgang, Transport und Lagerung

- i. Es sind für alle Art der zu rettenden Lebensmittel geeignete Behälter in ausreichender Anzahl mitzubringen.
- ii. Backwaren: Handschuhe sind zwingend erforderlich.
- iii. Kühlwaren: Die Kühlkette muss eingehalten werden. Kühlwaren sind ununterbrochen in einer Kühlbox oder Kühltasche mit Kühlelementen zu transportieren und zu lagern.
- iv. Angefaulte Lebensmittel müssen getrennt von anderen Lebensmitteln verpackt werden.
- v. Lebensmittel dürfen nur in lebensmittelechten Verpackungen gelagert werden. Diese sind erkennbar an den Angaben:
 1. Polyethylen (Markierung „PE“) und Polypropylen (Markierung „PP“)
 2. „für Lebensmittel“ oder Glas-und-Gabel-Symbol (s. rechts).
- vi. Werden Lebensmittel in nicht lebensmittelechten Verpackungen transportiert, ist die Verweildauer so kurz wie möglich zu halten. 
- vii. Tierfutter darf weitergegeben werden.

b. Weitergabe allgemein

- i. Foodsaver*innen sind verantwortlich für Lebensmittel, die sie weitergeben.
- ii. Verboten ist die Weitergabe von Lebensmitteln,
 1. die nicht korrekt transportiert und gelagert wurden (siehe Abschnitt E a).
 2. die nicht mehr zum Verzehr geeignet sind (Aussehen und Geruch prüfen, soweit ohne Öffnen der Verpackung möglich)
 3. die mit Schimmel oder mit faulen Stellen versehen sind.
 4. die das Verbrauchsdatum überschritten haben.
- iii. Die Weitergabe von Arzneimitteln ist verboten.

c. Weitergabe an Fairteiler und Abgabestellen

- i. Folgendes darf in Fairteiler gelegt bzw. bei Abgabestellen abgegeben werden:
 1. Genießbares Obst, Gemüse und Backwaren
 2. Genießbare Lebensmittel mit abgelaufenen MHD, sofern die Verpackung unbeschädigt ist
 3. Kühlwaren, sofern Kühlschranks vorhanden ist
 4. Nahrungsergänzungsmittel
 5. Tiernahrung
- ii. Folgendes darf nicht in Fairteiler gelegt bzw. in Abgabestellen abgegeben werden:
 1. Lebensmittel mit abgelaufenen Verbrauchsdatum (VD)
 2. Hackfleisch, Rohwurst und roher Fisch

3. Belegte Backwaren mit frischen Zutaten
4. Produkte mit rohem Ei (Tiramisu, Mayonnaise, Torten etc.)
5. Angebrochene, offene Lebensmittel (z.B. beschädigte Verpackung)
6. Bananen mit verletzter Schale oder ohne Stiel
7. Privat zubereitete Speisen (Abgeholte Speisen: Abgabe nur original verpackt und portioniert)
8. Geschnittener Salat in Plastikverpackungen mit abgelaufenen VD
9. Alkohol sowie alkoholhaltige Lebensmittel und Energy Drinks
10. Kosmetika, Waschmittel, Drogerieartikel, Medikamente

F. Regeln für die Online-Plattform foodsharing.de

Diese sind im [Foodsharing Wiki](#) geregelt. Es gilt die jeweils aktuelle Version.

G. Containern

- a. Das Containern ist im Rahmen von foodsharing Aktivitäten (Abholungen, Events, etc.) verboten.
- b. Informationen von der foodsharing.de Plattform dürfen nicht für privates Containern verwendet werden.